

ward sie 1864 für die Donaufürstenthümer aus dem französischen Rechte entlehnt. — Die Schweiz hat vom 1. Januar 1876 ab die Civilehe für das ganze Bundesgebiet obligatorisch gemacht.

In Deutschland und seinen verschiedenen Ländern begann speciell in den vierziger Jahren mit dem Deutschkatholicismus und den bald folgenden Revolutionsjahren auch eine religionsfeindliche Gährung, welche der Civilehe zusteuerte. Zuerst ward für die mit ihrer Religion zerfallenen Staatsbürger in mehreren Ländern die Nothcivilehe eingeführt. Die Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung enthielten wenigstens den Ansatß zur obligatorischen Civilehe. Als Nachwirkung dieser Wirren setzte sich thatsächlich für Frankfurt 1850 die obligatorische Civilehe fest, für Oldenburg 1855 und für Hamburg 1861 die facultative, für Württemberg 1858 die Nothcivilehe. Baden vertauschte letztere im Jahre 1869 mit der obligatorischen. Gegenwärtig ist im ganzen Deutschen Reiche die Civilehe obligatorisch. Ein Vorpiel dieses Gesetzes war der Beschluß des preussischen Landtages, nach welchem vom 1. October 1874 an für Preußen die obligatorische Civilehe zu Recht bestehen sollte. Schon bei der folgenden Session des Reichstages wurde von Seiten der Regierung eine fast gleiche Vorlage gemacht und als Reichsgesetz in der Sitzung vom 25. Januar 1875 angenommen. Auch hier sind die Bestimmungen denen des französischen Gesetzbuches ähnlich. Der § 41 lautet kurz: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.“ § 67: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Ehe schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.“

Eine die kirchlichen Anschauungen weniger verletzende Form hat die facultative Civilehe, wie sie gegenwärtig in England und in Nordamerika besteht. Wie oben gesagt, waren vordem die Katholiken in England gezwungen, vor einem anglicanischen Geistlichen die Eheerklärung abzugeben. Die katholische Kirche konnte das insofern dulden, als jene akatholischen Prediger in der Eigenschaft von Civilbeamten fungirten. Allein die allmählig erwirkte Gleichstellung der Katholiken hat es dahin gebracht, daß endlich der gesunde Sinn der Engländer sich damit begnügt, bei der Eheschließung nur die Gegenwart eines Civilbeamten zu fordern, der über den Eheabschluß Civilregister führe. Das heutige bürgerliche Eherecht Englands geht dahin, daß auch die der Hochkirche nicht angehörigen Geistlichen beliebiger Confession um die Berechtigung eintommen können, ihre Kirchen oder Kapellen als „Trauungsplatz“ erklären zu lassen. Ist dieß seitens der weltlichen Behörde geschehen, so haben

die Brautleute nach vorhergegangenem bürgerlichem Aufgebot nur bei dem betreffenden Beamten Anzeige zu machen über Tag und Stunde und Ort, wo sie ihre Ehe zu schließen beabsichtigen; alsdann findet der Civilbeamte sich zur Zeit an Ort und Stelle ein; kirchlicher und bürgerlicher Act fällt zusammen, oder es geschieht unmittelbar nach kirchlicher Einsegnung vor dem Civilbeamten in der Sacristei die bürgerliche Erklärung. Freilich begnügt sich der Staat auch mit der bloß bürgerlichen Erklärung auf dem Bureau des betreffenden Beamten. — In Nordamerika ist ein ähnliches Verhältniß. Es kann dort nach bürgerlichem Gesetze die Eheschließung stattfinden vor dem Friedensrichter, dem Stadtschreiber oder dem Geistlichen. Nur muß im letztern Falle bei dem Registrator des Districtsgerichtes zuvor ein Attest eingeholt werden, daß der betreffende Geistliche notorisch Priester oder Prediger einer Religionsgesellschaft sei und somit die Befähigung besitze, Trauungen vorzunehmen. Dem von solchen Geistlichen ausgefertigten Heiratscertificate legt das Gesetz volle Gültigkeit bei.

Die Nothcivilehe besteht gegenwärtig in Oesterreich und bestand kurze Zeit in Spanien. Dieselbe gilt staatlich für diejenigen, welche einer nicht anerkannten Confession angehören; doch auch für solche, welche, mit ihrer Religion zerfallen, durch Kirchenstrafen aus der Gemeinschaft mit den andern Gläubigen ausgeschlossen sind, und überhaupt für alle, denen kirchlicherseits die Trauung, falls nur ein staatliches Eshinderniß nicht vorliegt, verweigert wird. — Spanien hat bezüglich des bürgerlichen Eherechts einen merkwürdig raschen Wandel durchgemacht: am 18. Juni 1870 durchbrach man das katholische Eherecht durch Einführung der Zwangscivilehe; das Decret vom 9. Februar 1875 castirte dieses unfürliche und unpopuläre Gesetz und beließ nur die Nothcivilehe; jetzt (April 1883) soll den liberalen Ideen so viel Rechnung getragen werden, daß die facultative Civilehe Gesetz sei.

Daß für Juden und Heiden, welche eigentlich keiner religiösen Gerichtsbarkeit unterstehen, eine bürgerliche Trauung angeordnet werde, das dürfte schwerlich von Jemandem besonders getadelt werden. Wir hätten dann ein Stück Nothcivilehe: doch eine zu weite Ausdehnung in Anwendung solcher Nothcivilehe dürfte leicht die Pflichten, die dem Staate obliegen, verletzen. Die allgemeine Einführung der facultativen Civilehe aber bekundet deutlich den Abfall des Staates nicht bloß von der Kirche, sondern auch von den rein natürlich-religiösen Principien, weil durch sie auch solche zur Profanirung der Ehe ermächtigt werden, welche sonst den staatlischerseits geschützten religiösen Vorschriften sich nicht entziehen und dadurch einen festeren religiösen Halt bewahren würden. In der Zwangscivilehe muß die Kirche den stärksten Eingriff in ihre geheiligten Rechte erblicken. Sie geht von der Ueberzeugung aus,